

Allgemeine Geschäftsbedingungen der screenFOODnet Digital Signage Retail Services AG

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Erbringung von sämtlichen Leistungen, wie beispielsweise Softwareentwicklung und -lizenzierung, Projektmanagement und Beratung, Verkauf von Hardware, Bereitstellen von SaaS-Lösungen sowie Wartung und Support, welche durch die screenFOODnet Digital Signage Retail Services AG (nachfolgend "screenFOODnet") für Kunden erbracht werden.
2. Die vorliegenden AGB gelten unter Ausschluss allfälliger Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden. Sie gelten auch für sämtliche zukünftige Leistungserbringungen von screenFOODnet an den Kunden, auch wenn die AGB nicht erneut explizit vereinbart werden sollten.
3. Für Produkte und Leistungen Dritter, die screenFOODnet an den Kunden vertreibt, gelten gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen der jeweiligen Lieferanten/Hersteller.

II. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

4. Die Bestimmung des genauen Leistungsumfangs und der Spezifikationen der für den Kunden zu erbringenden Leistungen sowie die zeitliche und inhaltliche Planung der Leistungserbringung werden im jeweiligen unverbindlichen Angebot an den Kunden sowie in allfälligen Anhängen zum Angebot (Pflichtenheft, Detailspezifikationen, Zeitplan etc.) festgehalten. Vorbehalten bleiben zudem als anwendbar erklärte Zusatzvereinbarungen bezüglich Software-Updates bzw. Software-Upgrades (vgl. Ziff. 22. dieser AGB) sowie Softwarelizenzvereinbarungen (vgl. Ziff. 39. dieser AGB).
5. Ein Vertrag mit dem Kunden (nachfolgend "Vertrag") kommt – nach Zusage des Kunden zum unverbindlichen Angebot – erst mit der Auftragsbestätigung durch screenFOODnet zustande. Die Leistungserbringung auf Basis einer Bestellung des Kunden bzw. einer Zusage des Kunden zum unverbindlichen Angebot kommt dabei einer Auftragsbestätigung gleich, ausser die Parteien hätten vorbehalten, dass zur Gültigkeit eines Vertrags die Unterzeichnung durch beide Parteien notwendig ist.
6. Mitteilungen irgendwelcher Art im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgen schriftlich per Post, Fax oder per E-Mail. Für den Nachweis des Empfangs ist die sendende Partei verantwortlich. Im Vertrag können weitere von den Parteien als rechtsverbindlich bezeichnete Zustellungsformen (z.B. Störungsmeldung auf Ticketing-System, Ablage auf Collaboration-Plattformen etc.) vereinbart werden.
7. Soweit der vorgenannte Leistungsumfang sowie die Spezifikationen bei Vertragsabschluss noch nicht definitiv festgelegt sind, werden die Parteien diese im Zuge der Leistungserbringung gemeinsam im Einzelnen festlegen, die entsprechenden Anforderungen analysieren und diese gestützt darauf gemeinsam finalisieren.
8. Sollte der Vertrag Unklarheiten beinhalten, so werden die Parteien diese Unklarheiten gemeinsam nach Treu und Glauben auszuräumen versuchen.

III. Leistungen

A. Leistungserbringung allgemein

9. screenFOODnet erbringt die Leistungen fachgerecht und unter Einsatz von geeignetem Personal.
10. screenFOODnet benennt dem Kunden gegenüber eine Ansprechperson, welche dem Kunden für sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung steht. Vorbehalten bleibt eine davon abweichende Projektorganisation.
11. screenFOODnet kann im Rahmen der Leistungserbringung Dritte beiziehen und ist dabei ausschliesslich für die richtige Auswahl und Instruktion der Dritten verantwortlich.
12. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist screenFOODnet nicht für die Datenübertragungsinfrastruktur des Kunden verantwortlich. Zusätzlich übernimmt screenFOODnet weder eine Verantwortung für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Datenübertragungsnetzen noch für die fehler- und unterbrechungsfreie sowie zeitgerechte Übermittlung von Daten.
13. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, liegt die Sicherung und Wiederherstellung von Daten des Kunden nicht im Verantwortungsbereich von screenFOODnet.

B. Softwareentwicklung

14. screenFOODnet erbringt für den Kunden Software-Entwicklungsleistungen gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten Vorgaben im Terminplan sowie dem Anforderungsdokument. Sofern vertraglich vorgesehen, beinhaltet dies auch die Erstellung von Benutzungsanleitungen, Dokumentationen sowie weiterer Unterlagen.

a. Anforderungsdokument

15. Das Anforderungsdokument legt als integrierender Bestandteil des Vertrags sämtliche funktionellen und technischen Vorgaben fest, welche die von screenFOODnet zu entwickelnde Software berücksichtigen muss.

16. Sofern der Kunde für die Erarbeitung des Anforderungsdokuments verantwortlich ist, gehen sämtliche Mehrkosten der Softwareentwicklung, welche durch ein mangelhaftes oder unvollständiges Anforderungsdokument verursacht werden, vollumfänglich zu seinen Lasten.

17. Sofern für die Erarbeitung des Anforderungsdokuments screenFOODnet verantwortlich ist, hat der Kunde – nach Anzeige der Fertigstellung – dieses innert der im Vertrag festgehaltenen Frist auf Mängel oder Unvollständigkeiten zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Bei einer verspäteten Rüge gehen sämtliche Mehrkosten der Softwareentwicklung, welche durch ein mangelhaftes oder unvollständiges Anforderungsdokument verursacht werden, ebenfalls zu Lasten des Kunden.

b. Drittsoftware und Drittleistungen

18. screenFOODnet übernimmt für Drittsoftware bzw. Komponenten Dritter (nachfolgend "Drittsoftware") – egal ob proprietäre Drittsoftware oder Open-Source – keine Haftung oder Gewährleistung. Für die Verwendung dieser Drittsoftware besteht lediglich eine Verantwortung von screenFOODnet, sofern die Interoperabilität bzw. die Funktionsfähigkeit der Schnittstelle zwischen den Arbeitsergebnissen von screenFOODnet und der Drittsoftware im Vertrag ausdrücklich zugesichert wurde und die Leistungsstörung auf Fehler der Arbeitsergebnisse von screenFOODnet zurückzuführen sind.

19. Die Nutzung dieser Drittsoftware durch den Kunden sowie der diesbezügliche Support unterstehen ausschliesslich den jeweiligen Nutzungs- bzw. Supportbedingungen des Herstellers/Lizenzgebers der Drittsoftware.

C. Wartung und Support

20. Sofern im Vertrag vorgesehen, erbringt screenFOODnet dem Kunden Supportleistungen auf Basis einer Pauschale bzw. des effektiven Aufwands. Diese können folgende Leistungen umfassen:

- telefonischer Auskunftsdienst (Hotline) zu den Bereitschaftszeiten gemäss Vertrag und Entgegennahme von Supportanfragen via E-Mail, Telefon oder Ticketing-System;
- Entgegennahme und Analyse der vom Kunden gemäss den Vorgaben dieses Vertrags gemeldeten Supportfälle nach Massgabe der Bereitschafts- und Reaktionszeiten;
- Erbringung von Supportleistungen vor Ort, per Telefon, E-Mail oder Remote Access;
- Einleitung geeigneter Massnahmen zur Störungsbehebung innerhalb der Interventionszeit gemäss Vertrag und Störungsbehebung gemäss Vertrag bzw. nach Massgabe des "Best effort"-Prinzips;
- Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Betriebs der dem Kunden zur Verfügung gestellten Hosting- und SaaS-Leistungen mit der vereinbarten Verfügbarkeit.

Supportleistungen beinhalten die Behebung von Schwierigkeiten in der Benützung der Software, wobei Wartung die Erhaltung der Verwendbarkeit und Betriebssicherheit eines Systems beinhaltet.

21. Stellt screenFOODnet im Rahmen der Fehleranalyse fest, dass der Fehler im Verantwortungsbereich des Kunden bzw. eines Dritten (z.B. Softwarehersteller) liegt, so wird die Fehlerbehebung nach Rücksprache mit dem Kunden durch screenFOODnet vorgenommen und zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt oder die Supportanfrage an den Dritten zur Bearbeitung weitergeleitet.

22. Die Fehlerbehebung erfolgt – abweichende Vereinbarungen vorbehalten – stets "best effort", d.h. im Rahmen der verfügbaren betrieblichen und personellen Ressourcen von screenFOODnet. Eine Garantie von screenFOODnet, Störungen innerhalb der fixen Behebungszeiten beheben zu können, besteht nicht.

23. Die Bereitstellung von Software-Upgrades bzw. Software-Updates bedingt den Abschluss von entsprechenden Zusatzvereinbarungen zwischen

screenFOODnet und dem Kunden. Eingeräumt werden in diesen Zusatzvereinbarungen lediglich die Nutzungsrechte an Software-Upgrades bzw. Software-Updates. Allfällige zusätzliche Dienstleistungen seitens screenFOODnet sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

D. Beratung

24. screenFOODnet erbringt Beratungsleistungen gemäss Instruktion durch den Kunden sowie unter der Leitung des Kunden und sichert in diesem Zusammenhang zu, im vereinbarten Umfang der Beratung sorgfältig tätig zu werden. Die Beratungsleistungen gelten als erbracht, sobald screenFOODnet dem Kunden die Resultate der Beratungsleistung übergeben bzw. übermittelt hat.

E. Kaufgegenstände

25. Kaufgegenstände werden von screenFOODnet bzw. vom Lieferanten direkt an die in der Bestellung bzw. im Auftrag spezifizierte Lieferadresse des Kunden geliefert.
26. Nutzen und Gefahr von Kaufgegenständen gehen mit der Übergabe zum Transport auf den Kunden über – dies auch für den Fall, dass die Kaufgegenstände von screenFOODnet zu installieren bzw. in Betrieb zu nehmen sind. Eine entsprechende Versicherung für den Zeitpunkt ab der Übergabe zum Transport ist Sache des Kunden.
27. Sofern Kaufgegenstände von screenFOODnet zu installieren und in Betrieb zu nehmen sind, sind die entsprechenden Dienstleistungen mangels abweichender Abrede nach Aufwand zu vergüten.
28. Die Eigenschaften sowie Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der von screenFOODnet gelieferten Kaufgegenstände (insbesondere Hardwareprodukte) richten sich nach den Angaben in der jeweiligen Produktbeschreibung und Dokumentation des Herstellers. Ohne anderslautende Vereinbarung wird jeweils die zum Lieferzeitpunkt aktuelle Version der Hardware geliefert.
29. screenFOODnet behält sich das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts.
30. Sofern Gegenstände zu Test- oder Demonstrationszwecken dem Kunden zum Gebrauch überlassen werden, bleiben diese im Eigentum von screenFOODnet. Solche Gegenstände sind vom Kunden mit Sorgfalt zu behandeln und der Kunde hat sicherzustellen, dass diese jederzeit auf Verlangen von screenFOODnet zurückgegeben werden können.

F. SaaS (Software as a Service)

31. screenFOODnet stellt dem Kunden Datenspeicher und Software gemäss den vertraglichen Spezifikationen (Gebrauchsrecht an der Software, Application und Data Hosting, Speicherplatz, Bandbreite etc.) zur Nutzung per Internet zur Verfügung. Für die Bereitstellung von Datenspeicher und der Internetanbindung (Infrastruktur) zieht screenFOODnet Dritte bei.
32. screenFOODnet ist für die allgemeine Wartung im Sinne einer stetigen Aktualität und Stabilität der eingesetzten Server- und Client-Software besorgt. Der Zeitpunkt der Vornahme der vom jeweiligen Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Updates und Upgrades wird durch screenFOODnet bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich, die Client-Software aktuell zu halten und in der Version nicht mehr als zwei Major-Releases gegenüber der Server-Software zurückzuliegen. Dienstleistungen seitens screenFOODnet im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Clients sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.
33. Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart, sichert screenFOODnet eine minimale Verfügbarkeit der Datenspeicher und Software von 98 % pro Vertragsjahr zu. Davon ausgenommen sind die ordentlichen Wartungsfenster während maximal 48 Stunden pro Jahr, von Dritten sowie vom Kunden zu verantwortende Unterbrüche sowie Unterbrüche, welche auf Umstände ausserhalb des Einflussbereichs von screenFOODnet zurückzuführen sind, namentlich Unterbrüche und Störungen von Datenübertragungsnetzen, Unterbrüche und Störungen aufgrund von Schadprogrammen oder höherer Gewalt.
34. Backups der auf den Datenspeichern von screenFOODnet vorhandenen Kundendaten erfolgen täglich als Snapshots. Damit stellen wir die generelle Verfügbarkeit sicher. Eine allfällige Wiederherstellung von individuellen Kundendaten ist nicht möglich.
35. Die auf den Systemen von screenFOODnet gespeicherten Daten des Kunden werden über die Beendigung des Vertrags hinaus noch für 90 Tage aufbewahrt und danach automatisch gelöscht. Allfällige zusätzliche

Dienstleistungen seitens screenFOODnet sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

G. Erstellung und Verbreitung von Inhalten

36. screenFOODnet erbringt für den Kunden Leistungen im Bereich Planung und Konzeption, Gestaltung, Layout, Design und Animationen.
37. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, ist ein Gestaltungsvorschlag in elektronischer Form bzw. in Papierform beinhaltet. Mit der Freigabe des „Gut zur Produktion“ nimmt der Kunde den Vorschlag verbindlich ab und gibt gleichzeitig den Auftrag zur Produktion der Inhalte.
38. Die Bereitstellung der elektronischen Daten (Grafiken, Texte, Sounds, Videos etc.) durch den Kunden bzw. durch vom Kunden beauftragte Dritte hat nach den technischen Vorgaben der screenFOODnet zu erfolgen. Allfällige aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben resultierende Mehraufwände für Konvertierungen etc. werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
39. Eine allfällige Haftung von screenFOODnet im Zusammenhang mit der Verbreitung von Content über die Systeme der screenFOODnet (vgl. Ziff. III./F. dieser AGB) bzw. – vorausgesetzt screenFOODnet trifft diesbezüglich eine Verantwortung – über die Systeme des Kunden beschränkt sich im Rahmen von Ziff. XII. dieser AGB ausschliesslich auf die zeitlich verfrühte bzw. inhaltlich fehlerhafte Publikation von Content – unter Ausschluss jeglicher mittelbarer Schäden bzw. entgangenem Gewinn. Ausgenommen von der Haftung sind auf jeden Fall Schäden auf Grund einer fehlerhaften Konfiguration der Hardware oder Software auf Kundenseite.

H. Lizenzierung von Software

40. Sämtliche Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte an der von screenFOODnet lizenzierten Software, stehen ausschliesslich screenFOODnet bzw. deren Lieferanten und den Herstellern zu. Der Kunde hat daran nur diejenigen Nutzungsbefugnisse, wie sie in den zwischen screenFOODnet und dem Kunden oder direkt zwischen dem Kunden und den Lieferanten/Herstellern der Software vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen geregelt sind.

I. Projektleitung/Projektmanagement

41. Im Rahmen der Übernahme von Projektleitungs-/Projektmanagementaufgaben durch screenFOODnet nimmt diese, sofern keine spezifischen Vereinbarungen getroffen werden, folgende Aufgaben wahr:
- Planung, Steuerung und Kontrolle des Projekts unter Einhaltung der Faktoren Zeit, Qualität und, soweit kein Festpreis vereinbart ist, Budget
 - Festlegung der Rahmenbedingungen für die Projektorganisation
 - Prüfung und Dokumentation von Änderungen des Leistungsumfangs
 - Problem- und Konfliktlösung bei der Projektplanung, bei der Projektabwicklung und beim Projektabschluss
 - Überwachung des Projektfortschritts und Einleitung von eventuell notwendigen Sofortmassnahmen
 - Berichterstattung an den Auftraggeber (Kunde) bzw. an den Lenkungsausschuss über den Projektverlauf
42. Die Parteien sind sich insbesondere des Umstands bewusst, dass die Projektleitung ihre Aufgaben sowohl im Auftrag von screenFOODnet als auch – auf expliziten Wunsch des Kunden im Sinne einer "ausgelagerten" Projektleitung – im Auftrag des Kunden wahrnimmt. Die Projektleitung hält in Zusammenhang mit Entscheidungen oder Vorschlägen, welche im Auftrag des Kunden erfolgen, dies jeweils fest. Der Kunde entbindet screenFOODnet sowie die Projektleitung im Zusammenhang mit allen Entscheidungen oder Vorschlägen, welche im Auftrag des Kunden erfolgen, vollumfänglich von jeglicher Verantwortung.

IV. Termine und Zeitpläne

43. screenFOODnet erbringt ihre Leistungen nach Möglichkeit zu den jeweils vorgesehenen Terminen. Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
44. screenFOODnet kann die angemessene Anpassung von Terminen und Zeitplänen verlangen, sofern screenFOODnet von seinen Lieferanten und Subunternehmern nicht rechtzeitig beliefert wird, der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt oder wenn ausserordentliche Ereignisse eintreten, auf die screenFOODnet keinen Einfluss nehmen kann (wie z.B. Streik, Naturkatastrophen etc.). In solchen Fällen trifft die screenFOODnet keine Schadenersatzpflicht.
45. Termine und Zeitpläne gelten zudem als aufgeschoben bzw. sistiert, solange sich der Kunde mit seinen Zahlungen gemäss Vertrag in Verzug befindet.

46. Kann screenFOODnet aus von ihr zu vertretenden Gründen Termine und Zeitpläne nicht einhalten, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 20 Tagen anzusetzen, wodurch sich die nachfolgenden Termine um die Nachfrist hinausschieben. Sofern screenFOODnet auch die Nachfrist nicht einhält, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus verspäteter Leistung zu verlangen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Ansprüche aus Terminüberschreitung kann der Kunde nicht geltend machen.

V. Zahlungsbedingungen und Konditionen

47. Die Vergütung für die von screenFOODnet erbrachten Leistungen hat – abweichende Bestimmungen im Vertrag vorbehalten – wie folgt zu erfolgen:

Softwareentwicklung, Beratung, Erstellung von Content, Projektleitung, Projektmanagement, Support & Wartung nach Aufwand	50% nach Auftragserteilung 40% nach Ablieferung 10% nach Abnahme bzw. monatlich nach Aufwand
Lizenzgebühren / Kauf von Software	jährlich im Voraus / im Voraus
SaaS	quartalsweise im Voraus
Wartung- / Supportpauschalen	jährlich im Voraus

48. screenFOODnet stellt die Leistungen gemäss den im Vertrag festgehaltenen Tages- bzw. Stundenansätzen sowie Nutzungs- und Supportgebühren bzw. nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Honorarordnung in Rechnung. Leistungen, die im jeweiligen Vertrag nicht enthalten sind, werden zu den gleichen Ansätzen gesondert in Rechnung gestellt.

49. Die vorgenannten Ansätze verstehen sich exklusive Spesen und Nebenkosten, wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, exklusive Transport, Verpackung und Versicherung, sowie exklusive Zoll, Steuern, insbesondere der MWSt und sonstiger öffentlicher Abgaben.

50. Rechnungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne ausdrückliche Zahlungserinnerung bzw. Mahnung in Verzug. Der Kunde verpflichtet sich bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist zur Bezahlung von Mahnspesen in der Höhe von CHF 30.00 bzw. € 20.00 für die 1. Mahnung sowie CHF 40.00 / € 25.00 für jede weitere Mahnung.

51. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kann screenFOODnet bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Rechnungen sämtliche Leistungen einstellen. Allfällige im Vertrag festgehaltene Termine bleiben zudem für die Dauer des Zahlungsverzugs sistiert.

VI. Änderungen am Leistungsumfang

52. Die Parteien können jederzeit Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang sowie der Spezifikationen vorschlagen.

53. screenFOODnet setzt diese Änderungen – sofern möglich – im ursprünglich vereinbarten Zeit- und Kostenrahmen um und teilt dem Kunden in diesem Fall mit, bis wann der Entscheid über die Umsetzung getroffen werden muss. Sollte dies nicht möglich sein, so schätzt screenFOODnet den sich aus den geänderten Anforderungen ergebenden Zusatzaufwand und unterbreitet dem Kunden ein zeitlich befristetes, angepasstes Angebot zur Genehmigung.

54. Sofern der Kunde das Angebot nicht fristgerecht annimmt, erbringt screenFOODnet die Leistungen im ursprünglich vereinbarten Umfang.

VII. Abnahme von resultatorientierten Leistungen

55. Die organisatorischen, personellen, technischen und terminlichen Rahmenbedingungen für die Abnahme von resultatorientierten Leistungen (wie z.B. die Entwicklung von kundenspezifischer Software) werden gemäss Vorgaben der screenFOODnet von den Parteien gemeinsam im Vertrag festgelegt.

56. Mit der Abnahme soll sichergestellt werden, dass

- das Arbeitsergebnis den vertraglich festgelegten Anforderungen und Spezifikationen entspricht;
- die gemäss den vorerwähnten Anforderungen und Spezifikationen vorgesehene Datenverarbeitung die erwarteten Resultate generiert;
- keine wesentlichen Fehler vorliegen.

57. screenFOODnet zeigt dem Kunden die Abnahmefähigkeit der erbrachten Leistung an bzw. übergibt diesem die erbrachten Leistungen. Erfolgt die Abnahme aufgrund von Versäumnissen des Kunden nicht innert spätestens 30 Tagen, so gilt die von screenFOODnet erbrachte Leistung als abgenommen.

58. Zeigen sich im Rahmen der Abnahme keine wesentlichen Fehler (d.h. Fehler, die den vorgesehenen Gebrauch ausschliessen oder erheblich einschränken und nicht mit zumutbaren organisatorischen oder wirtschaftlichen Mitteln umgangen werden können), so gilt die Leistung als abgenommen und die Fehlerbehebung erfolgt im Rahmen von allfällig vereinbarten Wartungs- bzw. Supportleistungen. Zeigen sich jedoch wesentliche Fehler, kann der Kunde die Nachbesserung dieser wesentlichen Fehler innert angemessener bzw. gemeinsam vereinbarter Frist verlangen. Bleibt die Abnahme trotz zweimaliger, angemessener Nachfrist erfolglos und gelingt es screenFOODnet nicht, den wesentlichen Fehler zu beheben, so hat der Kunde – falls eine nur teilweise Erfüllung für den Kunden nicht zumutbar ist – das Recht, gesamthaft vom Vertrag zurückzutreten. Anderenfalls kann der Kunde lediglich eine Preisminderung in der Höhe des Minderwerts des von wesentlichen Fehlern betroffenen Teils der Leistung verlangen.

59. Der produktive Einsatz durch den Kunden gilt auf jeden Fall als Abnahme, ohne dass es dazu einer weiteren Handlung oder Vorkehrung wie beispielsweise einer schriftlichen Vereinbarung bedarf. Als produktiver Einsatz gilt insbesondere auch, wenn der auf dem funktionstüchtigen Server vorhandener Content aufgrund von Verzögerungen, welche nicht in der Verantwortung von screenFOODnet liegen, nicht an die Clients ausgeliefert wird.

VIII. Mitwirkungspflichten des Kunden

60. Der Kunde hat die für die Leistungserbringung durch screenFOODnet notwendigen technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen sowie die dazu notwendigen Angaben und Entscheidungen korrekt und zeitgerecht vorzunehmen bzw. bereitzustellen.

61. Der Kunde stellt sicher, dass screenFOODnet die notwendigen Zugänge und Berechtigungen für die Räumlichkeiten, die weiteren Einrichtungen sowie die Informatiksysteme des Kunden erhält.

62. Sofern Wartung- und Supportleistungen per Remote Access vorgesehen sind, hat der Kunde screenFOODnet einen gesicherten Online-Zugang zu den Systemen des Kunden gemäss den Vorgaben von screenFOODnet bereitzustellen. Sofern ein Zugriff per Remote Access aufgrund von Versäumnissen seitens des Kunden nicht zur Verfügung steht, ist screenFOODnet berechtigt, für eine allfällige Intervention vor Ort nach Aufwand Rechnung zu stellen.

63. Der Kunde sichert zu, die von screenFOODnet eingeräumten Nutzungsrechte an Applikationen etc. nicht unsachgemäss, vertragswidrig oder widerrechtlich auszuüben.

64. Der Kunde hat screenFOODnet sämtliche Leistungsstörungen bzw. Mängel in der Leistungserbringung unter Angabe der für die sachgerechte Überprüfung notwendigen Angaben entweder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail oder in der im Vertrag festgehaltenen Form zu melden. Der Kunde hat screenFOODnet im Rahmen des Zumutbaren bei der Feststellung und Analyse von Leistungsstörungen zu unterstützen.

65. Verletzt der Kunde die vorstehenden oder im Vertrag zusätzlich festgehaltenen Mitwirkungspflichten, so hat er screenFOODnet den daraus resultierenden Mehraufwand und sämtlichen Schaden vollumfänglich zu vergüten bzw. zu ersetzen. Zusätzlich verlängern sich allfällige Termine bzw. Zeitpläne angemessen.

IX. Rechte an Leistungen

66. Die Rechte an allen unter diesen AGB für den Kunden erarbeiteten Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise Konzepte, Designs, Skizzen, Spezifikationen, Ideen, Schemata, Software-Codes, Templates, Inhalte etc. – unabhängig davon, ob rechtlich geschützt oder nicht – stehen screenFOODnet zu. screenFOODnet gewährt dem Kunden das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag.

67. Eine abweichende Regelung im Einzelvertrag vorbehalten, ist die Nutzung der vorgenannten Arbeitsergebnisse während der Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit in der vereinbarten Vergütung inbegriffen und damit abgegolten. Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit ist die Nutzung der vorgenannten Arbeitsergebnisse nur mit ausdrücklicher Zustimmung von screenFOODnet und unter Leistung einer entsprechenden Entschädigung erlaubt. Davon ausgenommen sind im Auftrag des Kunden produzierte und diesem zur Verfügung gestellte Inhalte (Text, Ton, Bild, Video sowie sonstige multimediale Inhalte). Solche dürfen auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit weiter genutzt und – vorausgesetzt diese wurden in nicht kompilierter Form zur Verfügung gestellt – vom Kunden verändert bzw. weiterverarbeitet werden.

68. screenFOODnet leistet dafür Gewähr, dass sie im alleinigen Besitze sämtlicher im Rahmen dieses Vertrages relevanten Urheberrechte ist bzw. die dem

Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Rechten Dritter (Models, Darstellern, Fotografen, Musikern, Bildagenturen usw.) sowohl für die Dauer des Vertrag, als auch nach Vertragsbeendigung vertraglich geregelt sind. Weiter sichert screenFOODnet zu, einzelne Bestandteile der vorgenannten Arbeitsergebnisse bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden nur und ausschliesslich dann zu verwenden, wenn daraus keine Rückschlüsse auf den Kunden getroffen werden können und diese Nutzung im Einzelvertrag nicht explizit ausgeschlossen wurde.

69. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Software von screenFOODnet bzw. von Drittsoftware zu berücksichtigenden Rechte. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Zusatzvereinbarungen (Lizenzverträge etc.), welche der Kunde mit der Installation der Software akzeptiert.

X. Vertraulichkeit und Datenschutz

70. Die Parteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen der anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und nicht für eigene oder Zwecke Dritter zu verwenden.
71. Die Parteien verpflichten sich weiter, zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen beigezogene Mitarbeiter und Drittpersonen durch geeignete Massnahmen in die Pflicht zur Vertraulichkeit einzubinden und auf Aufforderung der anderen Partei hin den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
72. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

XI. Haftung

73. Die Parteien haften für durch die Parteien und deren Hilfspersonen absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. In Bezug auf Personen- und Sachschäden haften die Parteien für jedes Verschulden.
74. Sofern gesetzlich zulässig ist die vorstehend festgehaltene Haftung auf einem Betrag in Höhe der Gesamtheit der Vergütungen beschränkt, welche der Kunde im Rahmen des Vertrags bzw. bis zum Ablauf einer festen Vertragsdauer oder bis zum ersten möglichen Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertrags zu leisten hat.
75. Ausgeschlossen ist – zwingende gesetzliche Vorschriften bzw. eine explizite vertragliche Verpflichtung von screenFOODnet vorbehalten – eine Haftung für Datenverlust, für den Missbrauch von Zugangsdaten durch Unberechtigte, für die unbeabsichtigte Veröffentlichung von Informationen im Internet sowie sämtliche sonstige indirekte bzw. Folgeschäden. Ebenso ist eine Haftung von screenFOODnet für Schäden des Kunden ausgeschlossen, welche aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden bzw. aus der zulässigen Leistungseinstellung durch screenFOODnet resultieren.

XII. Gewährleistung

76. screenFOODnet sichert dem Kunden zu, dass die Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik erbracht werden. screenFOODnet bietet Gewähr für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der für die Erbringung der Leistungen eingesetzten oder beigezogenen Mitarbeiter oder Hilfspersonen sowie der Subunternehmer.
77. screenFOODnet leistet zudem Gewähr, dass die zwischen den Parteien gültig vereinbarten qualitativen, quantitativen und anderen Spezifikationen und Anforderungskriterien eingehalten werden. screenFOODnet verpflichtet sich in Bezug auf die resultatorientierten Leistungen (vgl. Ziff. VII. dieser AGB), während der Dauer von 6 Monaten nach Ablieferung bzw. Abnahme der Leistungen alle Vorkehrungen zu treffen bzw. Fehler und Mängel zu beheben, um diese Gewährleistung zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde den Mangel unverzüglich nach dessen Feststellung und unter genauer Beschreibung des Mangels und von dessen Begleitumständen mitteilt. Der Kunde hat weiter darzulegen, dass der Mangel nicht auf einen Verstoß gegen Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungsanweisungen, auf eine eigenmächtige Änderung der Betriebsparameter und -bedingungen bzw. Änderungen an Produkten oder sonstigen Leistungen zurückzuführen ist. Die Kosten für die Mängelbehebung sind in der vereinbarten Vergütung miteingeschlossen, mit Ausnahme von Fehlern und Mängeln, welche bereits bei pflichtgemässer Sorgfalt im Rahmen der Abnahme durch den Kunden hätten entdeckt werden können.
78. Sofern zwischen den Parteien gemäss Vertrag Wartungs- und Supportleistungen vereinbart sind, richtet sich die Fehler- bzw. Mängelbehebung ausschliesslich nach den Bestimmungen und Konditionen

von Ziff. III./C. dieser AGB bzw. gemäss den Bestimmungen eines allenfalls gesondert abgeschlossenen Wartungs- bzw. Supportvertrags.

79. Im Zusammenhang mit der Lizenzierung bzw. Zurverfügungstellung von Software sichert screenFOODnet weder die Nutzbarkeit der Software zu einem konkreten Einsatzzweck noch den Erfolg des Einsatzes, sondern nur den zur Verfügung stehenden Funktionsumfang im Rahmen der Dokumentation der Software zu. Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass es screenFOODnet nicht möglich ist, Fehler der Software unter jeglichen Anwendungs- bzw. Betriebsbedingungen vollständig auszuschliessen.
80. Die Eigenschaften sowie Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der von screenFOODnet gelieferten Kaufgegenstände (insbesondere Hardwareprodukte) richten sich – vorbehaltlich abweichender Regelung im Vertrag – nach den Angaben in der jeweiligen Produktbeschreibung und Dokumentation des Herstellers. Der Kunde hat die Kaufgegenstände unmittelbar nach erfolgter Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel umgehend zu rügen. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden sind wegbedungen. Die Ansprüche des Käufers beschränken sich darauf, dass screenFOODnet die diesem gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte bzw. Herstellergarantien an den Kunden abtritt bzw. – sofern der Lieferant bzw. Hersteller eine Abtretung nicht akzeptiert – diese gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller einfordert. Die vorgenannten Gewährleistungsrechte bzw. Herstellergarantien können allenfalls nicht in Anspruch genommen oder vom Hersteller bzw. Lieferanten verweigert werden, sofern
- die vom Hersteller bzw. Lieferanten definierte Betriebsumgebung bzw. die Betriebsparameter wie z.B. Umgebungstemperaturen, Staub, Luftfluss oder sonstige Faktoren beim Betrieb durch den Kunden nicht eingehalten sind
 - bei Schäden am Kaufgegenstand, die aus natürlicher Abnutzung, aus Verschleiss und natürlicher Alterung resultieren;
 - bei Schäden am Kaufgegenstand, die auf unsachgemässe Anwendung oder auf die Nichtbeachtung von Gebrauchsanleitungen zurückzuführen sind, sofern nicht erstellt ist, dass die unsachgemässe Anwendung auf einer fehlerhaften Gebrauchsanleitung beruht;
 - bei Schäden am Kaufgegenstand, die aus Reparaturen oder sonstigen Eingriffen resultieren, welche nicht durch den Hersteller bzw. von diesem autorisierten Dritten vorgenommen werden.
81. Sofern der Kunde für die Leistungserbringung durch screenFOODnet eigene Arbeitsergebnisse bzw. Arbeitsergebnisse Dritter zur Verfügung stellt, sichert dieser screenFOODnet zu, über sämtliche für die Einhaltung der Ziff. IX. dieser AGB notwendigen Rechte zu verfügen.
- ## **XIII. Vertragsdauer und Kündigung**
82. Verträge, welche auf die Erbringung von Dauerleistungen ausgerichtet sind (z.B. Wartungs- und Supportverträge, Hosting-/SaaS-Verträge) enden entweder automatisch mit Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit oder durch Kündigung gemäss den im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Mangels besonderen Kündigungsbestimmungen, ist eine Kündigung durch jede Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Vertragsjahrs möglich.
83. Für die übrigen Verträge gelten bezüglich der Dauer und Beendigung die gesetzlichen Bestimmungen sowie die in diesen AGB vorgesehene Regelungen betreffend Rücktritt und vorzeitige Vertragsauflösung.
84. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Vertrags aus objektiven Gründen unzumutbar machen, können die Parteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist per sofort kündigen. Wird das Vertragsverhältnis gemäss dieser Bestimmung gekündigt, hat der Kunde screenFOODnet für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bereits erbrachte Leistung vollumfänglich nach Aufwand zu entschädigen.
- ## **XIV. Schlussbestimmungen**
85. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der AGB am nächsten kommen.
86. Diese AGB sowie die einzelnen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der screenFOODnet.